

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand: 01.09.2017)

## § 1. Allgemeines

- 1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der **BURG Inkasso AG** gelten für sämtliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Debitorenmanagement. Diese sind unabhängig davon, ob es sich dabei um Privatkunden oder um juristische Personen handelt und ob die Forderungen bestritten oder unbestritten sind. Die Auftragsübergabe erfolgt einzeln oder zusammengefasst seitens des Auftraggebers in elektronischer Form. Die Anzahl Aufträge sind nicht limitiert.
- 1.2. Vertragspartner sind der jeweilige Auftraggeber in selbstständiger Funktion oder als Vertreter des Gläubigers sowie die **BURG Inkasso AG** als Auftragsnehmer.
- 1.3. Bei der individuellen Bearbeitung der einzelnen Aufträge wird die **BURG Inkasso AG** durch eine moderne Anwendersoftware unterstützt. Diese ist Garant für die zuverlässige, effiziente und termingerechte Abwicklung jedes einzelnen Inkassomandats.
- 1.4. Durch den Online-Zugriff auf verschiedene Wirtschaftsdatenbanken ist die **BURG Inkasso AG** in der Lage, jederzeit auf die Wirtschaftsdaten von Millionen von Privatleuten und Unternehmungen zugreifen zu können.

## § 2. Dienstleistung

- 2.1. Bei Auftragsvergabe eines Inkassovorganges überprüft **BURG Inkasso AG** zunächst, ob der Schuldner bereits in der eigenen, im Laufe der Firmengeschichte stark gewachsenen Schuldnerdatenbank vorhanden ist und wählt anhand eventuell vorhandener Informationen das für den Mandanten kostengünstigste Verfahren. Auf Ermessen von **BURG Inkasso AG** wird im Vorfeld der Bearbeitung mit dem Mandanten eine Erstberatung über die Schuldnersituation durchgeführt.
- 2.2. **BURG Inkasso AG** garantiert die Auftragsbearbeitung (Auftragsbestätigung, Mahnschreiben, Betreuung etc.) an Werktagen in der Regel innerhalb von 24 Stunden ab Auftragsingang.
- 2.3. Die Bearbeitung der Mandate, erfolgen grundsätzlich gemäss den Erfahrungswerten der **BURG Inkasso AG** als Inkasso-Experten, können aber den Bedürfnissen des Kunden angepasst werden.
- 2.4. Der Informationsfluss erfolgt über das Onlineportal. Einzelne Sachstandsanfragen seitens der Kunden ,werden je nach Arbeitsaufwand dem Kunden separat in Rechnung gestellt.
- 2.5. Werden Rückfragen an Mandanten nicht beantwortet geht die BURG Inkasso AG davon aus, dass an einer weiteren Bearbeitung kein Interesse besteht und rechnet die Akte gemäss Art. 3.3. ab.
- 2.6. Die **BURG Inkasso AG** wendet für den Kunden das kostengünstigste Verfahren zur Einbringung seiner Forderungen an.
- 2.7. Betrachtet es die BURG Inkasso AG bei einem Vorgang als notwendig, ist sie berechtigt, eine kostenpflichtige Bonitätsprüfung durchzuführen.
- 2.8. **BURG Inkasso AG** überwacht Verlustscheine langjährig und überprüft dabei regelmässig die finanzielle Situation des Schuldners sowie sein aktuelles Domizil, um im Falle neuerlicher Solvenz die Verlustscheinforderung geltend zu machen.
- 2.9. Ergeben die Adress- und Bonitätsprüfungen und / oder die Inkassomassnahmen dass der Schuldner zahlungsunfähig, unauffindbar, bevormundet oder verstorben ist, erstellt die **BURG Inkasso AG** auf Wunsch ein revisionsfähiges Abschreibezertifikat und berechnet dafür eine Schreibgebühr.

## § 3. Konditionen

- 3.1. Die Bearbeitung erfolgt auf Erfolgsbasis, weshalb **BURG Inkasso AG** im Normalfall keine Aufwandsentschädigung verrechnet.
  - 3.2. Wurde nichts anderes vereinbart, erfolgt die Bearbeitung gemäss dem gültigen Tarif.
  - 3.3. Bei begründetem und unbegründetem Rückzug wird keine Erfolgsprovision fällig. In diesem Fall berechnet **BURG Inkasso AG** lediglich den tatsächlich angefallenen Aufwand.
  - 3.4. Wurde eine Forderung bereits vor Übergabe direkt an den Auftraggeber bezahlt, verrechnet die BURG Inkasso AG eine Unkostenpauschale.
  - 3.5. **BURG Inkasso AG** hat im Erfolgsfall, sowie bei Gutschriften und Warenrücknahmen, Anspruch auf eine Erfolgsprovision, welche im aktuell gültigen Tarif definiert ist oder individuell vereinbart wurde. Die Erfolgsprovision wird auf der Basis des eingehenden Betrages berechnet und steht der **BURG Inkasso AG** auch dann zu, wenn der Schuldner direkte Zahlungen an den Mandanten oder eine Drittperson leistet.
  - 3.6. Ist eine Zahlung absehbar oder vereinbart und zieht der Kunde das erteilte Inkassomandat zurück, berechnet **BURG Inkasso AG** die Erfolgsprovision auf die gesamte Forderungssumme.
  - 3.7. Erfolgt seitens des Mandanten keine Reaktion auf die Nachrichten der **BURG Inkasso AG**, wird die Bearbeitung nach entsprechender Ankündigung abgebrochen und der tatsächlich angefallene Aufwand in Rechnung gestellt.
  - 3.8. **BURG Inkasso AG** behält sich das Recht vor, verauslagte Amts- oder sonstige Kosten sowie eine allfällige Erfolgsprovision mit eingegangenen Zahlungen zu verrechnen.
  - 3.9. Effektive Barauslagen (Betreibungs-, Gerichts-, Anwalts-, Informations-, Portokosten usw.) werden üblicherweise von **BURG Inkasso AG** zinsfrei bevorschusst und dem Mandanten berechnet, sofern diese nicht vom Schuldner eingezogen werden können.
  - 3.10. Nach Ermessen der BURG Inkasso AG wird vor Einleitung von rechtlichen Schritten ein Kostenvorschuss fällig.
  - 3.11. Wird dieser Kostenvorschuss nicht geleistet, geht die BURG Inkasso AG davon aus, dass an einer weiteren Bearbeitung kein Interesse besteht und rechnet die Akte gemäss Art. 3.3. ab.
-

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand: September 2017)

- 3.12. Direktzahlungen müssen der BURG Inkasso AG umgehend mitgeteilt werden. Erfolgt dies nicht, rechnet die BURG Inkasso AG alle Massnahmen, die nach Zahlungseingang erfolgt sind, auf Honorarbasis ab. Die Erfolgsprovision gem. Art. 3.1. wird trotzdem fällig.
- 3.13. Wird eine Direktzahlung vom Schuldner mitgeteilt, lässt sich die BURG Inkasso AG den Zahlungseingang durch den Gläubiger bestätigen. Bleibt eine Antwort auf unsere Rückfrage aus, geht die BURG Inkasso AG davon aus, dass die Zahlung erfolgt ist und rechnet die Akte mit Erfolgsprovision gemäss Art. 3.1. ab.
- 3.14. Wird diese Information nicht an die Auftragnehmerin innerhalb von 2 Tagen weitergeleitet, ist die BURG Inkasso AG berechtigt, die Akte nach Aufwand der Bearbeitungsschritte abzurechnen.
- 3.15. Die Auszahlung der einkassierten Beträge erfolgt grundsätzlich zusammen mit der Schlussabrechnung. Bei grösseren Summen können à-conto-Zahlungen vereinbart werden. **BURG Inkasso AG** behält sich das Recht vor, einkassierte Beträge mit offenen Forderungen zu verrechnen.
- 3.16. Der Mandant haftet sowohl gegenüber der **BURG Inkasso AG**, als auch Dritten für den aus einem ungerechtfertigten Auftrag erwachsenden Schaden.
- 3.17. Provision und Bearbeitungskosten unterliegen dem vollen gesetzlichen Mehrwertsteuersatz.
- 3.18. Sämtliche Rechnungen von **BURG Inkasso AG** sind innerhalb von 30 Tagen zahlbar. Sämtliche Guthaben werden innerhalb von 30 Tagen erstattet.
- 3.19. Gerät ein Mandant in Verzug mit seiner Zahlung, wird eine Mahngebühr von CHF 20.00 pro Schreiben erhoben.

### § 4. Verlustschein-Inkasso

- 4.1. Die **BURG Inkasso AG** übernimmt das Verlustscheininkasso auf reiner Erfolgsbasis und – mit Ausnahme von Artikel 4.2. – ohne Kostenrisiko für den Mandanten.
- 4.2. Zieht der Kunde das Mandat zurück, werden die verauslagten Kosten sowie der bis zum Rückzug entstandene Bearbeitungsaufwand in Rechnung gestellt.
- 4.3. Im Verlustfall (Verjährung, Tod des Schuldners, dauernde Erwerbslosigkeit, unpfändbare AHV / IV-Rente, unbekannter Aufenthaltsort, hoffnungsloser Überschuldung) wird die Bearbeitung ohne Kostenfolge für den Mandanten abgerechnet.
- 4.4. Prozesse auf Feststellung von neuem Vermögen oder entsprechendem Einkommen werden nur auf Verlangen des Kunden und auf dessen Kostenrisiko geführt.

### § 5. Bestimmungen

- 5.1. Eventuelle Korrespondenz oder Vereinbarungen mit dem Schuldner sind der **BURG Inkasso AG** umgehend zu melden. Direkte Verhandlungen mit dem Schuldner sind ohne Abstimmung möglichst zu vermeiden.
- 5.2. Die der BURG Inkasso AG übergebenen Unterlagen bzw. während der Auftragsabwicklung erstellten Akten bleiben bis zur Bezahlung der Abrechnung deren Eigentum.
- 5.3. Die **BURG Inkasso AG** ist ermächtigt, den Verzugsschaden des Gläubigers (Artikel 106, OR), soweit möglich, gegenüber dem Schuldner geltend zu machen. Die unter dieser Position eingehenden Beträge werden **BURG Inkasso AG** zur Deckung der administrativen Kosten abgetreten.
- 5.4. Die **BURG Inkasso AG** ist ermächtigt, mit dem Schuldner Teilzahlungs- oder Saldovereinbarungen abzuschliessen.
- 5.5. Wird im Laufe der Betreuung eines Inkassomandats die Einschaltung einer Drittperson (z.B. Rechtsanwalt) erforderlich, so stimmt dies die **BURG Inkasso AG** im Vorfeld mit dem Mandanten ab, welcher einen allfälligen Prozess auf eigene Kosten und Risiko führt. Die **BURG Inkasso AG** ist berechtigt, Kostenvorschüsse zu erheben und rechnet über das Prozessergebnis ab. Die Überwachung der Termine und die Korrespondenz erfolgen über **BURG Inkasso AG**.
- 5.6. Alle Inkassovorgänge, die zum provisorischen oder definitiven Verlustschein führen, gehen in das Verlustschein-Inkasso mit den in Paragraph 4 aufgeführten Konditionen über.
- 5.7. Für allfällige die zum provisorischen oder definitiven Verlustschein führen, gehen in das Verlustschein-Inkasso mit den in Paragraph 4 aufgeführten Konditionen über.

-----  
(Name, Vorname)

---